



3003 Bern, 26. Juli 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Konzept für neue Rollwegbezeichnungen

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 4. April 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Konzept für neue Rollwegbezeichnungen am Flughafen Zürich ein.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Buchst. b VIL¹ (Fassung gemäss Ziff. I 2 der Verordnung vom 4. März 2011, in Kraft seit 1. April 2011 (AS 2011 1139)) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Ausgelöst durch eine Auflage betreffend den neuen Parallelrollweg vor dem Dock B der Plangenehmigung für das Vorfeld B (UVEK-Entscheid vom 28. April 2009) hat die FZAG festgestellt, dass die Rollwegbezeichnungen im Bereich Süd (Doppelrollweg vor dem Dock B) überprüft bzw. neu festgelegt werden müssen. In Zusammenarbeit mit Skyguide sowie den Airlines Swiss und Edelweiss hat sie dazu ein Konzept erarbeitet. Im Zuge dieser Arbeiten zeigte sich, dass auch die Bezeichnungen im Norden, insbesondere um die Piste 10-28 und die De-Icing-Pads, angepasst werden müssen. Das schliesslich zur Beurteilung vorgelegte Konzept umfasst zwei Teile:

- «Teil A: Bezeichnungen Nord und Runway 10-28» und
- «Teil B: Bezeichnungen Süd und Doppelrollweg Dock B».

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der FZAG.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Konzept beschreibt die aktuelle Situation und die geplanten Anpassungen an den Rollwegbezeichnungen sowie Auszüge aus dem Safety-Assessment für das Gesamtprojekt Zürich 2010. Weiter enthält es die Argumentation, die zu den beantragten Änderungen der Rollwegbezeichnungen führte.

Da die für die Flugsicherung zuständige Skyguide an der Konzepterarbeitung beteiligt war, konnte auf eine formelle Erklärung der Skyguide, nach welcher das Vorha-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

ben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, verzichtet werden.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen seinen zuständigen Fachstellen zur Vornahme einer luftfahrtspezifischen Prüfung zu. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahme*

Es liegt die folgende Stellungnahme vor:

- Abteilung SI, Stellungnahme vom 18. Juli 2011.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Konzept dient der Bezeichnung der Rollwege und somit dem Betrieb des Flughafens; es betrifft eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben erfordert eine luftfahrtspezifische Prüfung durch die Fachstellen des BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Im übrigen ist das Vorhaben örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Die luftfahrtspezifischen Anforderungen werden durch die zuständigen Fachstellen des BAZL geprüft. Wäre keine luftfahrtspezifische Prüfung erforderlich, wäre das Vorhaben im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL plangenehmigungsfrei. Es rechtfertigt sich daher, die übrigen Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Anpassung der Rollwegbezeichnungen liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin unter Ziffer 3 formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach

Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Kosten für die vorliegende Verfügung werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr der Kantons Zürich zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der FZAG betreffend Konzept Rollwegbezeichnungen wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand und Standort

Umsetzung des Konzepts für die Rollwegbezeichnungen mit den Teilen A («Bezeichnungen Nord und Runway 10-28») sowie B («Bezeichnungen Süd und Doppelrollweg Dock B) am Flughafen Zürich.

1.2 Massgebende Unterlagen

«Konzept für die Rollwegbezeichnungen LSZH 2011», Eingabe-Version vom 9. März 2011.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Umsetzung und die Anwendung der im Konzept genannten Rollwegbezeichnungen sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Ausführung bzw. Umsetzung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.1.5 Die Gesuchstellerin hat die notwendigen Luftfahrtpublikationen rechtzeitig zu veranlassen.
- 2.1.6 Es gelten die Auflagen gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme vom 18. Juli 2011 (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 18. Juli 2011

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.